

23. Die Besoldung des Unter-Präfecten ist 4000 Francs in den Städten, deren Bevölkerung die Zahl von 20,000 Einwohnern übersteigt, und in den andern 3000 Francs.

24. Die Regierung bestimmt für jedes Departement die Summe der Bureau-Kosten, welche für die Verwaltung verwendet werden sollen.

Beweggründe des Gesetzes über die Eintheilung des Gebietes und die Verwaltung.

§. 1. Eintheilung des Gebietes.

Die Erfahrung forderte eine neue Eintheilung des Gebietes des Reichs; denn die Cantone waren so vervielfältigt und die Verwalter so zahlreich, daß die Verwaltung nothwendiger Weise mit übermäßigen Kosten verbunden seyn mußte; dagegen war der Umfang der Cantone nicht groß genug, um im Allgemeinen gute Verwalter liefern zu können, und doch auf der andern Seite zu groß, als daß die Municipal-Verwaltung bey aller jener Menge von Handlungen, welche in jedem Augenblicke ihre Gegenwart erfordern, hätte anwesend seyn können.

Demnach hatte die vorhandene Eintheilung den dreyfachen Nachtheil: 1) Daß sie viele unfähige Verwalter in Functionen setzte; 2) daß sie den Administrirten die nöthigsten Dienste entzog; 3) daß sie diese Verwaltung eben so kostspielig als schlecht machte.

Die Reform nun, deren Nothwendigkeit durch die Erfahrung erwiesen ist, wird durch die Constitution gefordert. Denn diese hat vorausgesetzt, daß Gemeinden-Bezirke gebildet würden, deren Umfang groß genug wäre, um in denselben aufgeklärte Richter für die Tribunäle, und Eigenthümer, denen an Billigkeit und Ordnung gelegen ist, für die Verwaltungs-Stellen finden zu können.

Die Regierung mußte demnach sich mit einer neuen Eintheilung des Gebietes beschäftigen.

In dem darüber vorgelegten Entwurfe sind die alten Departemental-Grenzen beybehalten; aber die sechs bis sieben tausend Cantone werden in dreyhundert acht und neunzig Gemeinden-Bezirke zusammengezogen.

Diese Eintheilung ist größtentheils derjenigen gleichförmig, welche man nach den gemachten Erfahrungen für die correctionnelle Polizey anzunehmen für gut gefunden hat, und welche gleichfalls für die Justiz-Verwaltung der ersten Instanz angenommen werden kann; sie nähert sich sehr derjenigen, welche für die Einnahmen der directen Abgaben Statt findet. Demnach fand die Regierung sowohl in der Finanz- als in der Justiz-Verwaltung Beweggründe, welche sie bestimmten, ebendieselbe Eintheilung auch für die allgemeine Verwaltung vorzuschlagen.

Ueberdieß ist sie den Grundsätzen gemäß, nach welchen die constituirende Versammlung bey den Eintheilungen, welche sie gemacht hat, größtentheils verfahren ist. Denn diese hatte anfänglich die Absicht, die Departemente nur in vier Districte zu theilen, und sie hat eine gewisse Anzahl derselben dann erst in sieben, acht oder neun Districte getheilt, als sie durch das Andringen der ordentlichen und außerordentlichen Deputirten, welche damahls von allen Theilen Frankreichs nach Paris zuströmten, dazu genöthigt worden war. Durch die vorgeschlagene Eintheilung wird die Gleichheit, welche man ursprünglich bey der Unter-Abtheilung der Departemente beobachten wollte, wiederhergestellt, und sie gewährt zugleich eine große Ersparniß in den Verwaltungs-Kosten.

S. 2. Verwaltungs-System.

Das Verwaltungs-System, welches in dem Gesetze aufgestellt wird, ist sehr einfach; es ruht auf Grundsätzen, welche längst von richtig denkenden Köpfen angenommen sind.

In der Local-Administration, welche man eben so von der allgemeinen Verwaltung unterscheiden muß, wie man die Verwalter von den Ministern unterscheidet, giebt es drey von einander verschiedene Arten des Dienstes: 1) Die Ver-

Waltung im eigentlichen Sinne; 2) die Urtheile, welche in Contributions-Sachen von Amts wegen gefällt werden, und welche sich auf die zwischen den Massen und den Individuen geschehenen Vertheilungen beziehen; 3) die Urtheile in Streit-Sachen, welche sich in allen Theilen der Verwaltung erheben können.

Durch das Gesetz werden diese drey Functionen voneinander abgesondert.

Die erste derselben wird einer einzigen Magistrats-Person auf jeder Stufe der Verwaltung, nemlich dem Präfecten, dem Unter-Präfecten und dem Maire zugetheilt.

Die zweite wird den Departements-Räthen und den Gemeinden-Bezirks-Räthen, so wie den Contributions-Vertheilern, welche in den Municipalitäten angeordnet sind, und deren Existenz durch das Gesetz beygehalten wird, übertragen.

Die dritte kommt dem Präfectur-Rathe zu.

Diese Anordnungen gründen sich auf jene zwey Grundsätze: Verwalten muß das Geschäft Eines Mannes, Nichten muß die Sache mehrerer seyn.

Einige Erörterungen werden beweisen, wie gegründet die Achtung sey, welche die Erfahrung schon lange diesen beyden Grundsätzen erworben hat.

Die Verwaltung im eigentlichen Sinne begreift dreyerley Dinge in sich: 1) Ueberlieferung der Gesetze an die Verwalteten, und Ueberlieferung der eingehenden Beschwerden von den Verwalteten an die Regierung; mit andern Worten: Unterhaltung der wechselseitigen Verbindung zwischen dem allgemeinen Willen und den Privat-Interessen. 2) Directe Einwirkung auf Sachen und Privat-Personen in allen denjenigen Gegenständen, welche unmittelbar unter der Autorität der Verwalter stehen. 3) Betreibung dieser Einwirkung in denjenigen Theilen der Verwaltung, welche untergeordneten Beamten übergeben sind.

Die Einwirkung betreiben macht die Haupt-Berri-
chtung des Departements-Verwalters aus. Er hat, so wie
die Minister, weniger durch sich selbst zu thun, als dafür
zu sorgen, daß die Unter-Verwalter genöthigt werden, das
ibrige zu thun; und diese ihrer Seits haben wieder weniger
für sich selbst zu handeln, als darauf zu sehen, daß die
Municipalitäten handeln, welche gleichfalls beynahe eben so
so viel zu verordnen als zu handeln haben.

Die Betreibung der Einwirkung ist demnach ein
wichtiger Theil der Verwaltungs-Pflichten und der Verwal-
tungs-Kunst auf allen Stufen der Administration.

Hier folgt eine kurze Erörterung der sehr verschiedenen
Berrichtungen, welche in dem einzigen Worte Functionen
begriffen sind, und welche man bisher unglücklicher Weise
nur durch zwey andere sehr unbestimmte Worte, nemlich
Verordnen und Aufsicht führen, von einander unter-
schieden hat.

Die erste dieser Berrichtungen besteht darin, daß den
untern Magistrats-Personen der Sinn der Gesetze, der Ver-
ordnungen oder Befehle, welche zu vollziehen sind, ausgelegt
werde. Diese Berrichtung heißt Unterricht (instruction).

Die zweyte besteht in der Ertheilung derjenigen speciellen
Befehle, welche zur Vollziehung der Gesetze wegen besonderer
Zeit- und Local-Umstände erforderlich seyn mögen. Diese
Berrichtung kann Leitung (direction) genannt werden.

Die dritte besteht in der Betreibung, Beschleunigung jener
Vollziehung, und heißt Antreibung (impulsion).

Die vierte ist, sich versichern, daß jene Vollziehung ge-
schehen sey. Dieß heißt Inspection.

Die fünfte ist, sich von dieser Vollziehung Rechenschaft
geben zu lassen, und die Gegenvorstellungen der dabey inte-
ressirten Personen, oder die Bemerkungen der Unter-Beamten
anzunehmen. Diese Berrichtung heißt Aufsicht (surveillance).

Die sechste ist, Vorschläge, welche das allgemeine Inte-
resse betreffen, und über welche der Verwalter zu entscheiden

befugt ist, zu genehmigen oder zu verwerfen, welches man Schätzung, Würdigung (estimation, appréciation) nennt.

Die siebente ist, diejenigen Handlungen, welche revidirt werden müssen, zu genehmigen und gültig zu machen, oder ungültig zu lassen. Dieß heißt Controle.

Die achte ist, die untergeordneten Autoritäten oder unmittelbaren Agenten an ihre Pflichten zu erinnern, wenn sie dieselben vergessen oder mißkennen. Dieß nennt man Censur.

Die neunte ist, jene Handlungen, welche den Gesetzen oder höhern Befehlen entgegen sind, zu annulliren. Dieß wird Reformation genannt.

Die zehnte ist, dafür zu sorgen, daß Versäumnisse oder Ungerechtigkeiten wieder gut gemacht werden. Dieß heißt Redressiren.

Die eilfte endlich ist, unfähige Beamte zu suspendiren, nachlässige abzusetzen oder absetzen zu lassen, ungetreue gerichtlich zu verfolgen. Dieß heißt Zucht, Bestrafung.

Unterricht also, Antreibung, Leitung, Inspection, Aufsicht, Genehmigung nützlicher Vorschläge, Controle verdächtiger Handlungen, Censur, Reformirung, Redressirung, Bestrafung; dieß sind die Verrichtungen, welche denjenigen Theil der Verwaltung ausmachen, den man Betreibung der Einwirkung nennen kann.

Man darf diese Verrichtungen nur voneinander absondern, so erkennt man sogleich, wie nothwendig es sey, daß sie durch einen und denselben Willen ausgeübt werden, damit sie untereinander zusammenstimmen, und durch ihre Zusammenstimmung den vorgesezten Zweck erreichen können. Daher also die Nothwendigkeit der Präfecturen und Unter-Präfecturen, deren Errichtung von der Regierung vorgeschlagen wird.

Die Gründe, warum man für nothwendig gehalten hat, die Entscheidung der in der Administration vorkommenden Streitsachen einem Präfectur-Rathe zu übertragen, sind folgende: 1) Sollte dadurch dem Prä-

fecten die Zeit, welche er zum Verwaltungs-Geschäfte nöthig hat, erspart werden; 2) wollte man dadurch die interessirten Parteyen sicher stellen, daß ihre Sachen nicht auf Berichte oder Gutachten der Bureau entschieden würden; 3) hatte man dabey die Absicht, das Richter-Amte über das Eigenthum Männern zu übergeben, welche an die Justiz-Pflege, an ihre Regeln und Formen gewöhnt wären; 4) wollte man dadurch dem Privat- und dem öffentlichen Interesse zugleich diejenige Sicherheit geben, welche sich da, wo ein einzelner Mensch zu entscheiden hat, schwerlich erwarten läßt. Denn ein einzelner Verwalter kann vielleicht, wenn er auch mit Unparteylichkeit über gesammte Interessen urtheilt, in andern Fällen, wo vom Interesse eines Privat-Mannes die Rede ist, mit Parteylichkeit oder Leidenschaft handeln, und persönliche Zuneigungen oder Abneigungen können ihn veranlassen, entweder das allgemeine Interesse zu verrathen, oder Privat-Rechte zu verletzen.

Unter der Regierung, welche der Revolution vorhergieng, wurden die in der Administration vorkommenden Streitsachen größtentheils vor die Gerichtshöfe gebracht, welche gewissermaßen das System angenommen hatten, zum Nachtheile des öffentlichen Schazes zu entscheiden. Diese Parteylichkeit der Tribunäle bestimmte die constituirende Versammlung, die Entscheidung der Streitpuncte in Verwaltungs-Sachen mit der Verwaltung selbst zu vereinigen, und da sie die Verwaltung in die Hände der Directorien gab, welche aus mehreren Gliedern bestanden, so glaubte sie aus diesem Corps eine Art von Tribunälen machen zu können. In der That konnte auch die Gerechtigkeit bey diesem System einigermaßen sicher gestellt seyn; aber mit der Verwaltung selbst war dasselbe unverträglich, weil man über die Verordnungen der Regierung und über die Gesetze selbst berathschlagte, wo man sich nur hätte bestreben sollen, zu handeln und zu gehorsamen.

Die Regierung glaubt, zwischen dem alten Systeme, welches die Verwaltung und die Justiz-Pflege in Verwal-

tungs-Sachen als unvereinbar von einander absonderte, und zwischen dem neuen, welches beyde Functionen, gleich als ob sie von einerley Art wären, in einerley Hände gab, die rechte Mittelstraße gefunden zu haben.

Die Errichtung der allgemeinen Departements-Räthe und der Gemeinden-Bezirks-Räthe hat wesentlich zum Zwecke, die Unparteylichkeit der Vertheilung der Abgaben unter den Bezirken, Städten, Flecken und Dörfern sicher zu stellen, und diesen Operationen, von welchen die Billigkeit in der Vertheilung unter die Privat-Personen abhängt, das allgemeine Zutrauen zu erwerben.

Neben dieser Haupt-Verrichtung sollen sie, nach dem Vorschlage der Regierung, noch die Bestimmung haben, die Rechnungen von den Einkünften abzuhören, welche für die besondern Departements-, oder Bezirks-Ausgaben erhoben werden; denn die Regierung ist überzeugt, daß außer der Mäßigkeit der Abgaben nichts den Bürgern so sehr Befriedigung gewährt, als die Gewißheit, daß die durch die Abgaben eingehenden Gelder gut angewendet werden.

Die Regierung hat für nöthig gehalten, den Departements- und Bezirks-Räthen die Macht zu ertheilen, über den Zustand und die Bedürfnisse der Einwohner ihre Meinung zu äußern. Es ist einer Regierung, welche Gerechtigkeit und Freyheit liebt, daran gelegen, zu erfahren, was allgemeiner Wunsch sey, und besonders die Kenntniß dieser Wünsche aus ihrer wahren Quelle zu schöpfen; denn die Unwissenheit ist in dieser Hinsicht ein geringeres Uebel als Fehlgriiffe. Wo anders aber kann diese Quelle seyn, als in den Versammlungen von Eigenthümern, welche im ganzen Umkreise des Gebiethes unter den Notablen, deren Listen das Resultat der allgemeinen Berathschlagung und Abstimmung aller Bürger sind, gewählt werden. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß in diesen Versammlungen, aber nicht in jenen Petitionen, von welchen man weder die Verfasser, noch die Anstifter,

noch die wahren Motive kennt, die öffentliche Meinung zu finden ist.

In den Präfectur-Räthen und in den allgemeinen Departements-Räthen ist die Zahl der Glieder nach dem Verhältnisse der Departemente verschieden. Man hat die Bevölkerung zum Maaßstabe dieser Verschiedenheit genommen; denn man glaubte, daß die Zahl derjenigen, welche über Streitigkeiten in Verwaltungs-Sachen entscheiden sollen, so wie die Zahl derjenigen, welche die Vertheilung der Abgaben zu besorgen haben, mit der Menge der Geschäfte, der Lasten und der Interessen ihrer Gegend in angemessenem Verhältnisse stehen müßten. Nun aber giebt es keinen Maaßstab, der dieses Verhältniß sicherer bestimmen könnte, als die Zahl der Einwohner.

In den Gemeinden-Bezirken giebt es keinen Unter-Präfectur-Rath, weil die Unter-Präfecten in Streitsachen nur eine rathgebende Stimme haben.

Der Gesetzes-Vorschlag theilt dem Maire und Adjuncten in Verwaltungs-Sachen nur diejenigen Berrichtungen zu, welche sonst den Municipal-Agenten zukamen, und welche, ihrer Natur nach, die beständige Gegenwart eines öffentlichen Beamten in jeder Stadt, in jedem Flecken oder Dorfe erheischen. Darunter gehdrt z. B. die Vertheilung der Abgaben unter die Steuerpflichtigen. In Polizey-Sachen dage giebt der Gesetzes-Vorschlag ihren Functionen etwas mehr Ausdehnung als sie vorher hatten. Die Abschließung der Heurathen gehörte ehemahls zu den Berrichtungen der Cantons-Verwaltungen; in Zukunft wird sie zu den Functionen der Maire und Adjuncten gehdren. In Sachen der Municipal-Polizey hatten ehemahls der Agent und Adjunct der Gemeinde den Beruf, Protocelle über geschehene Vergehungen aufzusetzen, und sie der Municipalität zu übergeben; im neuen System werden sie dieselben den Tribunälen der Municipal-Polizey zu übergeben haben. Diese geringe Erweiterung der Autorität der Municipal-Beamten ist darum ndthig geworden,

weil die Constitution mehrere Cantone in einem Gemeindens-Bezirke vereinigt, wodurch ein großer Theil der Administrirten von der Central-Autorität entfernt wird.

Die Errichtung eines Municipal-Rathes hat nothwendig geschienen, damit dieser die Angelegenheiten der Einwohner der höhern Behörde mittheilen, die Rechte derselben sicher stellen, und die häuslichen Geschäfte der Gemeinde in Ordnung halten könnte. Wahrscheinlicher Weise werden die kleinsten Städte in kurzer Zeit sich genöthigt sehen, zur Bestreitung ihrer besondern Ausgaben, Octrois zu errichten. Da nun die National-Abgaben in Frankreich durch die Volks-Representanten bewilligt werden, so scheint es dem System auffassend zu seyn, daß auch die Local-Abgaben durch eine Art von Familien-Representanten vorgeschlagen und bewilligt werden. Dieser Grundsatz ist selbst unter der Monarchie anerkannt und befolgt worden.

Die Gehalte der Präfecten, der Präfectur-Räthe und der Unter-Präfecten sind nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Städte, in welchen sie residiren, bestimmt. Denn der Staat ist verbunden, nicht nur die Arbeit des Verwalters zu bezahlen, sondern auch die Kosten zu bestreiten, welche die äußere Würde seines Amtes fordert. Ein Präfect muß überall seine Ausgaben in ein gewisses Verhältniß mit dem Aufwande setzen, den die wohlhabenden Einwohner des Orts, in welchem er residirt, und die Civil- und Militair-Beamten, mit welchen er Geschäfte hat, zu machen pflegen; sein Aeußeres muß schon die Gleichheit oder den Vorzug seiner Autorität ankündigen, und er muß im Stande seyn, mit den bedeutenden Personen, welche mit ihm in einerley Stadt wohnen, diejenigen gesellschaftlichen Verbindungen zu unterhalten, welche mehr als man seit zehn Jahren hat glauben wollen, deswegen nöthig sind, weil sie dazu beitragen, um die Harmonie sowohl zwischen den verschiedenen Autoritäten, welche nebeneinander stehen, als zwischen den Verwaltern und den Verwalteten zu erhalten.

Dies sind die Motive der hauptsächlichsten Verfügungen, welche der Gesetzes-Vorschlag enthält; die übrigen erläutern sich durch sich selbst.

Auszug aus der Rede, welche Herr Roderer, Mitglied des Staats-Rathes, als Redner der Regierung vor dem gesetzgebenden Corps gehalten hat, und in welcher er die von dem Hr. Daunou, Mitglied des Tribunats, gegen das Gesetz vom 28. Pluvios vorgebrachten Einwendungen zu widerlegen sucht.

a) Man rechnet es als Fehler an, daß die Regierung keine Suppleanten für die Präfecten bestimmt hat. Auch die ehemaligen Intendanten hatten keine Suppleanten, und die Minister hatten keine. Stirbt ein Präfect, so wird seine Stelle durch die Regierung wieder ersetzt; ist er krank, so ersetzt ihn der General-Secretar der Präfectur; ist er abwesend, so correspondirt der General-Secretar mit ihm, und vertritt in dringenden Fällen seine Stelle. *) Man darf nicht außer Acht lassen, daß das Gesetz Secretare der Präfectur und nicht des Präfecten einsetzt, und dieser Titel ist ohne Zweifel in der Absicht gewählt worden, um ihnen für den Fall, daß sie die Stelle des Präfecten zu vertreten haben, das nöthige Ansehen zu geben.

b) Ein anderer Einwurf ist: man mache den Präfecten zum Richter und zur Parthey, indem man ihm Sitz und ent-

*) Die Regierung hat den 17. Nivos 9. J. folgenden Beschluß erlassen: Art. 1. Der Präfect soll sich durch ein Mitglied des Präfectur-Rathes, welches er zu ernennen hat, ersetzen lassen, im Falle er von seinem Departement abwesend ist; ist er von dem Hauptorte der Präfectur, aber nicht von dem Depart. abwesend, so kann er sich, nach seinem Belieben, durch ein Mitglied des Präfectur-Rathes oder durch den General-Secretar ersetzen lassen. Art. 2. In dieser Hinsicht ist der 8. Art. des Beschlusses vom 17. Ventos 8. J. abgeändert.